

Mensch und Recht

Nr. 135

März
2015

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Das Parlament hat die Erweiterung des Überwachungsgesetzes abgesegnet

Ausbau der EMRK-widrigen Überwachung Frauenstimmrecht

Am 8. April 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig erklärt. Schweizer Medien haben, wenn überhaupt, nur am Rande darüber berichtet und man konnte den Eindruck gewinnen, es handle sich um ein rein EU-internes Problem. Fakt ist aber, dass auch in der Schweiz unabhängig von einem Verdacht und flächendeckend Vorratsdaten gespeichert werden – ja gespeichert werden müssen: Nach Artikel 15 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sind die Anbieterinnen (u.a. eines Internetzugangs) verpflichtet, die „Verkehrsdaten“ ihrer Kunden während sechs Monaten aufzubewahren.

Bei der E-Mail-Kommunikation werden z.B. die E-Mail-Adressen von Absenderin und Empfänger sowie die Zeitangaben zur Übertragung von Mails erfasst. Bei der Handynutzung (für Telefonie oder Internet) werden u.a. auch die benutzten Antennen erfasst, sodass nicht nur gespeichert wird, wer wann wie lange mit wem kommuniziert, sondern auch, wo ungefähr sich die betreffende Person zum fraglichen Zeitpunkt aufgehalten hat. Weil heutige Handys auch ohne aktive Nutzung laufend Daten senden und empfangen (z.B. automatische Updates, E-Mail-Abruf, Wetterdaten), lassen sich so ziemlich genaue Bewegungsprofile aller Nutzerinnen von modernen Smartphones erstellen.

Die von jedem Internet- und Handy-nutzer erfassten Vorratsdaten geben also u.a. Aufschluss darüber, wo sich jemand wann befunden und mit wem er kommuniziert hat. Um sich ein Bild davon zu machen, empfiehlt sich die eindrückliche Visualisierung der Vorratsdaten von Nationalrat *Balthasar Glättli*. Über einen Zeitraum von sechs Monaten wird auf einer Karte dargestellt, wo sich *Glättli* zu welchem Zeitpunkt befunden hat und mit wem er wann telefoniert, gemailt oder SMS ausgetauscht hat. Auf einer weiteren Darstellung ist das Kontaktnetzwerk visualisiert, wobei über jede Person festgehalten ist, wie viele E-Mails und

SMS sie von *Glättli* empfangen und an ihn versendet hat und wie oft telefoniert wurde.

Datenspeicherung ist EMRK-widrig

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs verletzt die Vorratsdatenspeicherung die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten. Dies, weil sie sich generell auf sämtliche Personen und elektronischen Kommunikationsmittel erstreckt, und weil der Zugang zu den Daten zu wenig genau geregelt ist und weil die Speicherdauer von mindestens sechs Monaten unabhängig vom etwaigen Nutzen der Daten für das verfolgte Ziel gilt. Hinzu kommt, dass die Richtlinie keine Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zugang und unberechtigter Nutzung vorsieht und dass keine Speicherung der Daten im Unionsgebiet vorgeschrieben ist.

Aus all diesen Gründen hat der Gerichtshof erkannt, dass die Vorratsdatenspeicherung gemäss Richtlinie die Grundrechte unverhältnismässig einschränkt und diese deshalb für ungültig erklärt.

Schweiz vor Ausbau der Überwachung

Die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten sind nicht nur in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sondern auch in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung festgehalten. Sowohl die Modalitäten der Vorratsdatenspeicherung als auch die grundrechtliche Lage sind also in der Schweiz weitgehend identisch mit der (aufgehobenen) Regelung in der EU. Die Vorratsdatenspeicherung gemäss Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist somit schon in ihrer heutigen Ausgestaltung verfassungswidrig.

Aus diesem Grund hat die Digitale Gesellschaft Schweiz, ein offener Zusammenschluss netzpolitisch interessierter Kreise, ein Verfahren gegen die Vorratsdatenspeicherung eingeleitet. Nachdem ein Gesuch auf Unterlassung der Vorratsdatenspeicherung vom Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr abgelehnt wurde, hat die Digitale Gesellschaft

Zum Geleit

Die EMRK gilt für Menschen, nicht nur für Männer. Aus diesem Grund konnte die Schweiz sie erst 24 Jahre nach ihrer Verabschiedung ratifizieren.

Noch im Jahr 1968 wollte der Bundesrat die EMRK mit einem Vorbehalt unterzeichnen, weil die Schweizerinnen damals kein Wahlrecht hatten. In seinem Bericht an das Parlament schlug er fünf Vorbehalte vor, wobei der fünfte folgendermassen lauten sollte: «Die fehlende Beteiligung der Frauen an den Wahlen in die gesetzgebenden Behörden im Bund und, abgesehen von Ausnahmen, in den Kantonen [...]». Dagegen protestierten die Frauenverbände, und so kam 1971 die Vorlage über das Frauenstimmrecht vors Volk.

In seiner Botschaft über die Einführung des Frauenstimmrechts wies der Bundesrat unmittelbar nach der Überschrift «Frauenstimm- und -Wahlrecht: Ja oder Nein?» darauf hin, dass sich mit einem vorbehaltlosen Beitritt zur EMRK «wohl» die Verpflichtung ergäbe, den Frauen mindestens ein Wahlrecht zu geben.

Der Rest der Geschichte ist bekannt: In der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 sagte das Männervolk ja zum Frauenstimmrecht. Drei Wochen später wurde eine Motion eingereicht, welche gestützt auf das Abstimmungsergebnis den Bundesrat beauftragte, die EMRK zu unterzeichnen und den eidgenössischen Räten zur Ratifikation zu unterbreiten. Im Dezember 1972 unterzeichnete die Schweiz die EMRK, im Oktober 1974 wurde sie von der Bundesversammlung genehmigt, und am 28. November desselben Jahres trat sie für die Schweiz in Kraft.

Damit ist der Schlussfolgerung von *Thomas Maissen* in der NZZ vom 6. Dezember 2014 vollumfänglich zuzustimmen: Die Frauen verdanken ihr Stimmrecht der EMRK. Dies ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie die EMRK schon vor ihrer Geltung für die Schweiz die Rechtslage hierzulande positiv beeinflusst hat. In einem Land wie der Schweiz, wo man auch Bundesrat werden kann, wenn man sich 18 Jahre nach der Volksabstimmung noch immer gegen die kantonale Einführung des Frauenstimmrechts gestemmt hat. ●

im September 2014 eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Sollten auch das Bundesverwaltungsgericht und danach das Bundesgericht die Auffassung des Überwachungsdienstes stützen, ist ein Weiterzug bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgesehen.

Weil die maßgeblichen Grundrechte nicht nur in der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern auch in der schweizerischen Bundesverfassung verankert sind, sollte der Gang nach Strassburg nicht nötig sein. Die Schweiz kennt zwar keine Verfassungsgerichtsbarkeit; die heute praktizierte Vorratsdatenspeicherung ist aber bereits unter dem Blickwinkel einer verfassungskonformen Auslegung des Bundesgesetzes abzulehnen. Denn das Gesetz erwähnt lediglich pauschal «Verkehrs- und Rechnungsdaten» und hält im Unterschied zur EU-Richtlinie (in Artikel 5) nicht fest, welche Daten genau darunter zu verstehen sind.

Ungeachtet all dessen laufen die politischen Bestrebungen in der Schweiz aktuell in eine ganz andere Richtung, nämlich hin zu einem Ausbau der Vorratsdatenspeicherung: Der Ständerat hat am 10. März 2014 mit 22 zu 14 Stimmen der Verdoppelung der Aufbewahrungsdauer von 6 auf 12 Monate zugestimmt, wobei auch die Minderheit für eine Erhöhung (auf 8 Monate) votierte. Die vorberatende Kommission des Nationalrates hat sich diesem Entscheid angeschlossen, indem sie an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2015 mit 15 zu acht Stimmen eine Verdoppelung der Aufbewahrungsdauern beschloss.

Am 17. März hat der Nationalrat darüber hinaus dem Nachrichtendienstgesetz, das weitere Formen der Überwachung einführen will, mit 117:65 Stimmen zugestimmt. Von diesem Parlament ist nicht zu erwarten, dass es die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger respektiert.

Leider ist zu befürchten, dass der Terroranschlag auf das Redaktionsbüro von *Charlie Hebdo* am 7. Januar 2015 als Argument für den Ausbau der Vorratsdatenspeicherung missbraucht werden wird. Wenn überhaupt, wäre das Beispiel Frankreich eher als Argument gegen die Vorratsdatenspeicherung tauglich: Frankreich hat die Vorratsdatenspeicherung 2006 eingeführt und speichert nach wie vor unabhängig von einem konkreten Verdacht die gesamten Randdaten der Bürger über einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Wie sagte es der amerikanische Staatsmann *Benjamin Franklin*? «Wer wesentliche Freiheit aufgeben kann, um eine geringfügige bloß jeweilige Sicherheit zu bewirken, verdient weder Freiheit noch Sicherheit.»

Zum Bewegungs- und Kommunikationsprofil von *NR Balthasar Glättli*:

www.digitale-gesellschaft.ch/vds.html

Zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht:

digiges.ch/Beschwerde_20140902.pdf

Das Urteil zum Recht auf Vergessen gefährdet die Informationsfreiheit

EU-Gericht übt sich in Menschenrechten

Wie jedes andere Gericht fällt auch der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) von Zeit zu Zeit ein Fehlurteil. Ein folgenschweres ist das Urteil in Sachen *Google* gegen die spanische Datenschutzagentur und Mario Costeja González vom 13. Mai 2014. Darin hat der Gerichtshof festgehalten, dass das Recht auf Vergessen „grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche“ überwiegt.

Dieses Urteil gefährdet die im gesamten Urteilstext nicht erwähnte Informationsfreiheit, die u.a. in Art. 10 EMRK garantiert wird. Der EuGH ist zwar noch nicht an die EMRK gebunden, aber die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält über weite Strecken analoge Garantien, darunter auch die Informationsfreiheit (Art. 11 der EU-Grundrechtecharta).

Vor jedem Urteil des EuGH wird ein Urteilsvorschlag (in Form von Schlussanträgen) durch einen Generalanwalt erstellt. Der Generalanwalt hat gemäss Satzung des EuGH in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu bestimmten dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen. Im Rahmen seiner Schlussanträge zum *Google-Urteil* hat der zuständige Generalanwalt geschrieben: „Angesichts der besonders komplexen und schwierigen Grundrechtskonstellation im vorliegenden Fall lässt es sich nicht rechtfertigen, die nach Maßgabe der Richtlinie bestehende Rechtsstellung der betroffenen Personen zu verstärken und um ein Recht auf Vergessenwerden zu ergänzen. Andernfalls würden entscheidende Rechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit geopfert.“

Die richterliche Unabhängigkeit gebietet, dass der Gerichtshof frei entscheidet und er demzufolge nicht an die Schlussanträge des Generalanwalts gebunden sein kann. Aber wie konnte es dazu kommen, dass der EuGH eine so schwerwiegende Warnung wie diejenige vor der Opferung der Informationsfreiheit ohne jegliche argumentative Auseinandersetzung in den Wind schlug?

Eine mögliche Erklärung geht dahin, dass dieses Urteil vor dem Hintergrund der laufenden Beitrittsverfahrens der EU zur EMRK zu sehen ist. Gemäss Art. 6 des EU-Vertrags tritt die EU der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Auch die EMRK hält in Art. 59 Abs. 2 fest, dass die EU ihr beitreten kann. Die Beitrittsverhandlungen laufen seit 2010, und im Jahr 2013 wurde der Entwurf für das Abkommen des Beitritts der EU zur EMRK von den 47 Staaten des Europarates verabschiedet.

Eine Frage, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zu lösen ist, ist diejenige nach dem Verhältnis der beiden obersten Gerichte, also des EGMR als Hüter der EMRK auf der einen und des EuGH als höchstes Gericht der EU auf der anderen Seite. Sollte der EuGH nun zeigen wollen, dass er die Grundrechte des kleinen Bürgers gegen die Grossen (sei dies nun der Staat oder ein mächtiges Unternehmen wie z.B. *Google*) genauso gut schützen kann wie der EGMR, könnte er der Versuchung erliegen, sich allzu stark mit der einen Seite zu solidarisieren. In der Folge würde er die wirtschaftlichen Interesse (z.B. eines Suchmaschinenbetreibers) und auch das Interesse der breiten Öffentlichkeit am Informationszugang weniger stark gewichten als das Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre.

Da die EU der EMRK beitreten soll und nicht umgekehrt, wäre es nur folgerichtig, wenn der EGMR als Hüter der EMRK sämtliche Rechtsakte von Organen der EU und damit auch jene des EuGH überprüfen könnte. Der eingangs erwähnte *Google-Fall* ist ein Beispiel, das zeigt, dass sich auch das höchste Gericht der EU trotz guter Beratung durch den Generalanwalt irren kann. In diesem Fall hat die Güterabwägung des EuGH versagt, und es wäre zu hoffen, dass der EGMR das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen zumindest mitberücksichtigen und dann wohl als gewichtiger einstufen würde.

Auch wenn die EU heute noch nicht Mitglied der EMRK ist, gibt es eine Möglichkeit, das Urteil aus Luxemburg nach Strassburg zu ziehen. Das Urteil des EuGH ist im Vorabentscheidungsverfahren ergangen, d.h. mit diesem Urteil wurden Auslegungsfragen des höchsten Gerichts aus einem Mitgliedstaat (hier Spanien) beantwortet. Dies erklärt auch die umständlichen Formulierungen am Ende vieler EuGH-Urteile, wie z.B.: „Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass im Rahmen der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen dieser Bestimmungen u. a. zu prüfen ist, ob...“.

Es obliegt nun dem obersten spanischen Gericht, sein Urteil im Lichte der Auslegungshilfe durch den EuGH zu fällen. Weil ein solches Urteil aber gegen die Informationsfreiheit verstossen würde, könnte dagegen wegen Verletzung der EMRK eine Beschwerde an den EGMR gerichtet werden. Und dieser müsste dann die auf dem Spiel stehenden Interessen ohne pauschale Vorrangstellung der Privatsphäre gegeneinander abwägen und könnte den Fall anders, zugunsten der Informationsfreiheit, entscheiden.

DE: Was der Bundestag im Schilde führt

Im Deutschen Bundestag ist seit der Bundestagswahl vom Herbst 2013 das Thema der Freitodhilfe stets präsent geblieben.

Nachdem die Freien Demokraten (FDP) nicht zuletzt wegen ihrer Zustimmung zu einem Gesetzesentwurf gegen «gewerbliche» Freitodhilfe (die es in Deutschland weder gab noch gibt), unter der Fünf-Prozent-Hürde geblieben und aus der Bundespolitik ausgeschieden sind, wagte es die Große Koalition nicht, das Thema erneut zu einem Regierungsziel zu machen.

Nach den vorhandenen Informationen soll es *Thomas Oppermann* (SPD) gewesen sein, der vorgeschlagen habe, das Thema sogenannten «Gruppenanträgen» zu überlassen. Dies bedeutet, dass parteipolitisch unterschiedlich zusammengesetzte Gruppen von Abgeordneten unabhängig von der Regierung Gesetzesanträge im Bundestag einbringen. Damit ist verbunden, dass bei den damit zusammenhängenden Abstimmungen im Bundestag kein formeller Fraktionszwang besteht.

Spärliche Sachkenntnis

Aus den Medien ist bekannt, dass die im Bundestag vertretenen Parteien – CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Grüne und Die Linke – miteinander vereinbart haben, die Frage, ob Freitodhilfe in Deutschland gesetzlich besonders geregelt werden soll, bis zum Herbst des laufenden Jahres zu entscheiden.

Am 13. November 2014 hat im Bundestag dazu eine «Orientierungsdebatte» stattgefunden. Dabei ist deutlich geworden, dass nicht einmal alle jene Abgeordneten, die sich dort zu Wort gemeldet haben, über das Thema wirklich Bescheid wussten. Es waren 20 Abgeordnete von der CDU/CSU, zwölf von der SPD, sowie je sieben von Bündnis 90/Die Grünen und von der Linken, die sich mündlich geäußert haben. Schriftlich haben noch neun Abgeordnete der CDU/CSU, zwei der SPD und eine von Bündnis 90/Die Grünen ihre Meinungen in das Protokoll des Bundestages aufnehmen lassen. Somit haben sich insgesamt 58 Abgeordnete geäußert.

Einige dieser Abgeordneten kannten jedoch die verschiedenen Bedeutungen des Begriffs «Sterbehilfe» offenbar nicht, verwechselten erlaubte Freitodhilfe mit verbotener Tötung auf Verlangen, und sprachen deshalb teilweise am Thema vorbei. Das passiert auch zahllosen Medienschaffenden. DIGNITAS hat auf seiner Homepage www.dignitas.ch den gesamten Wortlaut jener Debatte dokumentiert und kommentiert. Man lese und staune!

Verschränkung mit dem Palliativpflegegesetz

War ursprünglich vorgesehen, dass die Gruppenanträge schon im März

eingereicht werden, ist mittlerweile vorgesehen, dies erst im Juli zu tun.

Das hat seinen Grund darin, dass das Schicksal der bisher vorgesehenen Regelung der Freitodhilfe an die Bedingungen gebunden worden ist, dass parallel dazu ein Bundesgesetz über die Förderung der Palliativpflege im Bundestag beraten und verabschiedet werden soll. Die beiden Themen sind so verschränkt worden, dass immer zuerst ein Schritt bei der Verbesserung der Palliativversorgung gemacht werden muss, bevor ein weiterer Schritt in der Richtung auf Regelung der Freitodhilfe gemacht werden darf.

Vorerst müsste Bundesgesundheitsminister *Hermann Gröhe* seinen Entwurf im Kabinett einbringen, und dieses soll bis zum 29. April die Regierungsvorlage beschließen. Am 12. Juni müsste der Deutsche Bundesrat – die Länderkammer – dazu Stellung nehmen, damit am 18./19. Juni im Bundestag dessen erste Lesung erfolgen kann.

Ehrgeiziger Zeitplan

Bis dann sollen auch die Gruppenanträge vorliegen; für sie ist die erste Lesung auf den 2./3. Juli geplant. Nach Anhörungen am 21. September zum Palliativgesetz und am 23. September zu den Gruppenanträgen sollen beide Themen bis zum 4. November in den Ausschüssen erledigt sein, so dass am 5./6. November zu beiden Themen im Bundestag die 2. und die 3. Lesung erfolgen können. Für den 27. November ist die Zweite Lesung im Bundesrat geplant.

Der Grund dieser Eile

Der ungewöhnlich enge Zeitplan, der kaum Gelegenheit bietet, etwa die Grundgesetz- und EMRK-Widrigkeit eines Verbotes so sorgfältig zu prüfen, wie dies nötig wäre, zeigt, dass insbesondere das von mindestens zwei Gruppen geplante Verbot «organisierter Freitodhilfe» nach Ansicht politischer Beobachter in Berlin aus rein parteipolitischem Kalkül der CDU/CSU dringend benötigt wird: Der Umstand, dass in der bestehenden Großen Koalition die Politik der Bundeskanzlerin *Angela Merkel* immer stärker den Vorgaben der Sozialdemokraten (SPD) unter *Sigmar Gabriel* folgt, hat dazu geführt, dass am rechten Rand des Parteienspektrums sich die «Alternative für Deutschland» (AfD) und in einer Reihe von Städten die Pegida gebildet haben. Um diesen bröckelnden rechten Rand zu befestigen, brauchen CDU und CSU ein echt konservatives Thema, welches offeniv verfolgt wird. Dazu haben sie sich das Thema der Freitodhilfe ausgesucht. Reine Symbolpolitik.

Naivität in den anderen Fraktionen

Abgeordnete in den Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Grünen und Der Linken, welche ein solches Verbot aus ihrer weltanschaulichen Position mitzutragen bereit sind, haben diese Komponente bislang

nicht wahrgenommen und sind auch kaum bereit, die sich stellenden Fragen sorgfältig zu studieren. Uns liegt eine Äusserung eines SPD-Abgeordneten vor, der zwar erklärt, «Das Thema Sterbehilfe beschäftigt mich sehr.» Doch konzentrierte er sich im politischen Raum auf andere politische Fragen. «Daher möchte ich Sie bitten, sich in Zukunft an meinen Kolleginnen und Kollegen im Gesundheitsausschuss zu wenden, die sich sehr intensiv mit dem Thema befassen.» Das kann eigentlich nur so gelesen werden: «Zwar beschäftigt mit das Thema, aber bitte verschonen Sie mich mit Informationen, die meine bisherige Auffassung ändern könnten». Eine Wirkung des Tabus, mit welchem Freitod noch immer verbunden ist, und eine Wirkung dessen, dass man selber nicht gern an die eigene Endlichkeit erinnert wird.

Eine Abgeordnete der CDU teilt mit, sie werde für ein scharfes Verbot eintreten. Gleichzeitig lädt sie zu einem Podium ein . . . Sancta simplicitas!

Was plant DIGNITAS-Deutschland?

DIGNITAS-Deutschland wird seine Satzung demnächst so ändern, dass diese dann, wenn ein Verbot organisierter Freitodhilfe kommen sollte, den Behörden keinen Anhaltspunkt dazu bieten wird, den Verein wegen seiner Satzung zu verbieten.

Kommt das Verbot, haben alle Mitglieder von DIGNITAS-Deutschland stets die Möglichkeit, die Frage eines begleiteten Freitodes mit DIGNITAS-Schweiz direkt zu erörtern.

Ausserdem bereitet DIGNITAS selbstverständlich ein Rechtsverfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht vor. Denn es ist sonnenklar: Das geplante Verbot hält vor der Verfassung nicht stand. ●

Mitgliederversammlung 2015

27. April: Hannover

Am 27. April 2015 um 17 Uhr findet die 9. Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.» im Hotel Andor-Plaza, Fernroder Straße 9, in Hannover statt.

Alle Mitglieder dieses Vereins werden rechtzeitig eine persönliche Einladung mit Unterlagen per Post erhalten.

Auf der Tagesordnung stellt die vorausschauende Anpassung der Satzung des Vereins einen wichtigen Diskussionspunkt dar. Der Vorstand wird im Übrigen in der Versammlung näher darüber orientieren, was er für den Fall vorgekehrt hat und vorkehrt, dass der Bundestag das geplante grundrechtswidrige Verbot erlassen sollte.

Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn sich zahlreiche Mitglieder des Vereins zu dieser wichtigen Versammlung in Hannover einfinden. ●

Operation Libero und Schutzfaktor M

Zwei neue Akteure unterstützen die Anliegen der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Es handelt sich auf der einen Seite um die *Operation Libero* und auf der anderen Seite um den *Verein Dialog EMRK*.

Verein Dialog EMRK

Pünktlich zum 40-jährigen Jubiläum der Ratifikation der EMRK durch die Schweiz hat der Verein Dialog EMRK die Informationskampagne „Schutzfaktor M – Menschenrechte schützen uns“ lanciert. Die Kampagne soll auf verständliche Weise informieren, warum die Menschenrechte ein wichtiger Schutzfaktor sind.

Der Verein Dialog EMRK ist aus der «Arbeitsgruppe Dialog EMRK» entstanden, die ihrerseits im Herbst 2013 unter dem Dach der NGO-Plattform Menschenrechte gebildet wurde.

Operation Libero

Ebenfalls relativ jung ist die Operation Libero. Sie ist aus einer Gruppe junger AkademikerInnen entstanden, die sich im Nachgang zur Abstimmung vom 9. Februar 2013 (Wiedereinführung von Kontingenten für AusländerInnen) zusammengefunden hat. Wie der Name schon sagt, versteht sich die Bewegung als liberal und damit als Gegenstück zur heutigen Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP). Weil Parteien mit zunehmendem Alter dazu tendieren, eine klare Linie mit Denkverbote gleichzusetzen, haben sich die Liberos und Liberas bewusst gegen das Parteikorsett entschieden und verstehen sich stattdessen als Operation.

In einem ersten Schritt konzentriert sich die Operation Libero auf die sechs Themenbereiche Arbeitsmarkt, Beziehungsformen, Bürgerrecht, Europapolitik, Umverteilung und Verkehr. Dabei setzt sich die Bewegung für internationale Vernetztheit, für Freiheit, für Fortschritt und für Rechtsstaatlichkeit ein. Diese vier Werte werden allesamt durch die Europäische Menschenrechtskonvention verkörpert.

Konstruktive Ansätze

Sowohl der Verein Dialog EMRK als auch die Operation Libero beschränken sich erfreulicherweise nicht darauf, die von isolationistischer Seite verfolgten Ziele zu verhindern. Vielmehr beteiligen sie sich aktiv und konstruktiv am Agenda-Setting der schweizerischen Politik.

So schreckt die Operation Libero zwar nicht davor zurück, in die Niederungen der Parteipolitik herabzusteigen (siehe dazu den Text: „Die SVP-Vertragsbruch-Initiative: An der Idee der Souveränität berauscht“). Gleichzeitig präsentiert sie aber in einem Positionspapier zu Europa auch ihre eigenen Forderungen zu diesem Thema. Darin hält sie unter anderem fest, dass ein erweitertes bilaterales Vertragswerk *womöglich* die offenstehenden Fragen regeln kann. „Sollte dies jedoch nicht möglich sein, dann kann ein Beitritt zur EU im Interesse der Schweiz liegen.“

Die SVP als rechtsextreme Partei der Schweiz hat es in den letzten zehn Jahren geschafft, dass solche Aussagen von einem Grossteil der abstimmenden Bevölkerung als linkes Geschwätz abgestempelt wurden. Dies zeigt, dass es in der schweizerischen Politlandschaft neue Akteure braucht, die sich an den urschweizerischen Grundwerten wie Freiheit und Solidarität orientieren und diese – im Gegensatz zu den etablierten Parteien – nicht nur in ihrem Parteinamen tragen.

Der Verein Dialog EMRK hat einen Appell verfasst, der insbesondere an zwei Punkte der Menschenrechtsschutzes durch die EMRK erinnert: Erstens hat sich die Schweiz durch die Ratifikation dazu verpflichtet, den europäischen Mindeststandard des Menschenrechtsschutzes umzusetzen. Zweitens ermöglicht die EMRK jedem Menschen der 47 Mitgliedstaaten, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eine Beschwerde wegen Verletzung ihrer oder seiner Menschenrechte einzureichen.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, 10'000 Unterschriften für diesen Appell zu sammeln, wobei der Zähler zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Textes bei ca. 5'800 stand.

Nicht nur neue Akteure

Nebst den beiden erwähnten neuen Akteuren gibt es zahlreiche weitere Vereine, die sich z.T. seit Langem für eine konstruktive Haltung gegenüber internationalem Recht einsetzen. An dieser Stelle seien nur drei von ihnen erwähnt: die *Schweizerische Gesellschaft für Aussen-*

politik (sga), die *Neue europäische Bewegung Schweiz* (nebs) und der Verein «*unser Recht*».

Die sga wird derzeit von *Gret Haller* präsiert, die ein zur Lektüre empfohlenes Buch mit dem Titel «Menschenrechte ohne Demokratie?» verfasst hat. Darin schreibt die Autorin u.a., dass Menschenrechte vom Westen exportiert werden, der Missionierung dienen, militärische Interventionen als humanitäre Akte bemänteln, oder zu Floskeln im politischen Alltag verkommen.

Der Verein „unser Recht“ wurde im Jahr 2007 gegründet und verfolgt seither den Zweck, „für Verständnis, Achtung und Weiterentwicklung von Rechtsstaat und Völkerrecht im Verhältnis zur Demokratie einzutreten.“ Der Name „unser Recht“ steht dafür, dass Völkerrecht (und damit auch die EMRK) unser Recht ist.

Als Folge des antieuropäischen Kurzes von *Philipp Müller* ist das Präsidium der nebs im vergangenen Jahr nach jahrzehntelanger FDP-Vorherrschaft an die SP übergegangen. Daraus zu schliessen, es handle sich beim EU-Beitritt um ein linkes Anliegen, wäre jedoch verfehlt. Die EU ist im Kern ein liberales Projekt. Weil es die Banken in der Schweiz geschafft haben, *Economiesuisse* in Geiselnhaft zu nehmen, wurden die EU und ihre Bedenken gegenüber dem Bankgeheimnis während vielen Jahren als zutiefst unschweizerisch angeschwärzt. Die Geschichte hat aber gezeigt, dass diese Bedenken völlig daneben lagen, und es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass die Aufhebung des Bankgeheimnisses letztlich durch die OECD, nicht die EU, erwirkt wurde.

Ein Blick in die Zukunft

Das Aufkommen neuer Bewegungen, die dem internationalen Recht den ihm gebührenden Respekt entgegenbringen, zeigt, dass es entgegen gewisser Unkenrufe in der kommenden Zeit nicht (nur) darum geht, dass die übriggebliebenen Weltoffenheit in unserem Land zusammenstehen. Vielmehr müssen sie den Mut entwickeln, für ihre Weltoffenheit einzustehen und damit zeigen, dass die Zukunft der Schweiz nicht in der Isolation liegen kann. Wenn dies gelingt, ist die Zeit der Wählergewinne von Rechtsausenparteien bald vorbei.

Schauen Sie sich doch bei uns und bei diesen Organisationen näher um; hier finden Sie die Links zu den entsprechenden Webauftritten im Internet:

SGEMKO:

www.sgemko.ch

Verein Dialog EMRK:

www.schutzfaktor-m.ch

Operation Libero:

www.operation-libero.ch

Verein «unser Recht»:

www.unser-recht.ch

SGA: www.sga-aspe.ch

nebs: www.europa.ch